

Ausfertigung

24 Qs-720 Js 457/15-65/17
4 Cs 233/16
Amtsgericht Erkelenz



Landgericht Mönchengladbach

Beschluss

In der Strafsache

- gegen
1. J
geboren am 01.01.1980 in [redacted],
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft k k,
 2. S
geboren am 20.01.1980 in [redacted],
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft I k,
 3. E
geboren am 20.01.1980 in [redacted],
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft V m,

Sonstige Beteiligte:

1. Frau Cécile Lecomte, Ebelinweg 6, 21339 Lüneburg
2. Herr Joachim Klingner, I
3. Herr Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen

hat das Landgericht - 4. Strafkammer - auf die Gegenvorstellung des Angeklagten Hielscher, der Frau Lecomte, des Herrn Bergstedt und des Herrn Klingner (sonstige Beteiligte zu 1. – 3.) gegen den Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 durch den

Vorsitzenden Richter am Landgericht Beckers, die Richterin am Landgericht Hirsch und die Richterin am Landgericht Czekalla

am 22.06.2017

beschlossen:

Der Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 wird nicht abgeändert.

Gründe:

Das undatierte Schreiben des Angeklagten Hielscher sowie die Schreiben der Frau Lecomte und des Herrn Bergstedt, jeweils vom 07.05.2017, sowie des Herrn Klingner vom 10.05.2017 sind als Gegenvorstellungen auszulegen.

Eine Gegenvorstellung als Erscheinungsform des Petitionsrechtes ist gegen gerichtliche Entscheidungen zulässig, wenn das Gericht seine Entscheidung selbst wieder aufheben darf. Das ist der Fall, wenn ein Beschluss oder eine Verfügung – wie hier – mit dem Rechtsmittel der einfachen Beschwerde angefochten werden kann oder nur deshalb nicht angefochten werden kann, weil der Rechtsmittelzug erschöpft ist oder § 305 Abs. 1 StPO entgegensteht. Dagegen darf der Richter eine Entscheidung nicht ändern, gegen die die sofortige Beschwerde zulässig ist oder bei Vorhandensein einer weiteren Beschwerdeinstanz zulässig wäre (§ 311 Abs. 2 S. 1 StPO). Etwas anderes gilt nur dann, wenn mit der Gegenvorstellung eine Grundrechtsverletzung behauptet wird und die Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung die Einlegung der Verfassungsbeschwerde ersparen würde.

Vorliegend gibt die hiernach zulässige Gegenvorstellung keinen Anlass, den angegriffenen Beschluss abzuändern.

So vermag die Kammer einen – vorliegend jedenfalls auch gerügten – Verstoß gegen den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht zu erkennen. So erhielten die als Verteidiger Gewählten jeweils sowohl eine Leseabschrift der im Rahmen des Hauptverhandlungstermins vom 05.12.2016 in handschriftlicher Form als Anlage zu Protokoll genommenen Beschwerdebegründung der Staatsanwaltschaft Mönchengladbach als auch die ergänzende Beschwerdebegründung vom 13.02.2017 zur Kenntnisnahme und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen übersandt. Von dieser Gelegenheit haben sowohl die als Verteidiger Gewählten als auch sämtliche

Angeklagten ausgiebig Gebrauch gemacht (vgl. Bl. 248 – 261 und Bl. 263 – 268 GA). Davon, dass die Angeklagten oder aber die als Verteidiger gewählten Personen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht ausreichend Gelegenheit gehabt hätten, ihre Sicht der Dinge darzulegen und ihre Argumente vorzubringen, kann mithin von vornherein keine Rede sein.

Auch in der Sache rechtfertigen die Gegenvorstellungen keine von dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 abweichende Entscheidung. Soweit in den Gegenvorstellungen – insoweit zutreffend – darauf hingewiesen wird, dass eine gerichtliche Entscheidung nach § 138 Abs. 2 StPO im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nur auf Ermessensfehler überprüft werden kann, ist genau dieser Prüfungsumfang dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 zugrunde gelegt und eingehalten worden. Dabei hat die Kammer ausführlich dargelegt und konkret begründet – hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen –, dass dem Amtsgericht Erkelenz vorliegend bei der Erteilung der Genehmigungen nach § 138 Abs. 2 StPO entsprechende Ermessensfehler unterlaufen sind. So stellt der nunmehr auch in den Gegenvorstellungen aufgegriffene Ablauf der bisherigen Hauptverhandlungstermine zwar einen, aber eben nicht den einzigen im Rahmen der Ermessensabwägung zu berücksichtigenden Umstand dar. Indem das Amtsgericht bei seiner Entscheidung aber nicht alle – im Einzelnen im Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 dargelegten – für die Einzelabwägung im Rahmen des § 138 Abs. 2 StPO erforderlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat, liegt jedenfalls insoweit ein (partieller) Ermessensnichtgebrauch und damit ein Ermessensfehler vor. Die zwischenzeitlich erfolgten ergänzenden Ausführungen geben keinen Anlass, das in dem Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 ausführlich aufgezeigte Fehlen der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit von Frau Lecomte, Herrn Bergstedt und Herrn Klingner in Bezug auf die Belange der Rechtspflege nunmehr abweichend zu beurteilen.

Bis zuletzt hat sich keiner der als Verteidiger Gewählten, auch Herr Klingner nicht, inhaltlich von den im Einzelnen im Beschluss der Kammer vom 10.04.2017 aufgeführten diffamierenden Äußerungen distanziert.

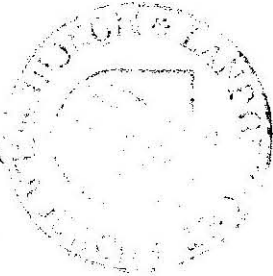
Beckers

Hirsch

Czekalla

Ausgefertigt


(Kupka)



Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle